

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

und

Biegema GmbH & Co. KG

Finsterbachstraße 13

DE-79664 Wehr

Präambel

Die Parteien beabsichtigen Geschäftsbeziehungen aufzubauen / zu vertiefen und/oder Projekte hinsichtlich Stanz-Biegeautomaten, Werkzeugen und Peripheriegeräten um die Automaten zu verhandeln und ggf. eine solche Zusammenarbeit zu realisieren (nachfolgend „Zweck“ genannt).

Sowohl während der Verhandlungen als auch während der Zusammenarbeit werden die Parteien Zugang zu vertraulichen Informationen technischer und/oder geschäftlicher Natur der jeweils anderen Partei erhalten. Um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen, wird folgendes vereinbart:

1. Definitionen

1.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse, sowie Muster, die die Parteien im Zusammenhang mit dem oben genannten Zweck austauschen oder die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden (z.B. bei Betriebsführungen), seien sie Eigentum der Parteien, eines mit einer Partei Verbundenen Unternehmens oder von Dritten und unabhängig von der Art und Form der Übermittlung oder Kenntnisnahme.

Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellte Kopien, selbst erstellte Materialien und Zusammenfassungen.

1.2. „Verbundene Unternehmen“ sind juristische Personen, die über die Parteien dieser Vereinbarung direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Mutterunternehmen“), oder die von einer Partei oder deren Mutterunternehmen direkt oder indirekt kontrolliert werden. „Kontrolle“ oder „kontrollieren“ bedeutet in diesem Zusammenhang den direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % der Geschäftsanteile oder Stimmrechte.

2. Geheimhaltungsverpflichtung; beschränkte Verwendung

2.1. Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei

- a) ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck zu verwenden;
- b) geheim zu halten und dabei die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie bei eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt; und
- c) Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen dürfen allerdings insoweit an Dritte und Verbundene Unternehmen weitergegeben werden, als dass die Weitergabe für die Erfüllung von vertraglichen Pflichten der empfangenden Partei gegenüber der mitteilenden Partei erforderlich ist. Vor der Weitergabe von Vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei ist die mitteilende Partei zu informieren. Bei einer solchen erforderlichen Weitergabe an Dritte ist dieser Dritte von der empfangenden Partei entsprechend dieser Vereinbarung schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht die Verbundenen Unternehmen der Parteien. Eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei an eigene Verbundene Unternehmen ist erlaubt, sofern die Verbundenen Unternehmen auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung hingewiesen wurden.

2.2. Die empfangende Partei wird die mitteilende Partei über jede ihr bekannt gewordene rechtswidrige Verwendung oder Weitergabe von Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei schriftlich informieren.

3. Ausnahmen

- 3.1. Die in Ziffer 2 dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die
- a) der empfangenden Partei bereits vor dem Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
 - b) zum Zeitpunkt der Überlassung bereits offenkundig sind oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei offenkundig werden;
 - c) der empfangenden Partei durch einen Dritten mitgeteilt wurden, es sei denn, der empfangenden Partei ist bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Dritte durch seine Mitteilung eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, die er gegenüber der mitteilenden Partei übernommen hat;
 - d) von der empfangenden Partei unabhängig von und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt worden sind; oder
 - e) von der mitteilenden Partei schriftlich für den konkreten Fall zur Offenlegung freigegeben worden sind.
- 3.2. Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachzuweisen.
- 3.3. Jede Partei hat das Recht, die Annahme von Informationen vor deren Überlassung zurückzuweisen. Dennoch überlassene Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung.

4. Verpflichtung zur Offenlegung

- 4.1. Die empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen offenbaren, soweit die empfangende Partei hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Erlaubnis besteht nur, sofern die empfangende Partei die mitteilende Partei soweit rechtlich zulässig darüber unverzüglich schriftlich informiert und die empfangende Partei die mitteilende Partei dabei unterstützt, die vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen sicherzustellen.
- 4.2. Derart offenbarte Vertrauliche Informationen müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet werden.

5. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Eine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der Vertraulichen Informationen, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

6. Ausschluss von Lizenzrechten; Kein Reverse Engineering

- 6.1. Alle Vertraulichen Informationen, die der empfangenden Partei zur Verfügung gestellt werden, bleiben das Eigentum der mitteilenden Partei.
- 6.2. Lizenzen und/oder Rechte zur Benutzung werden durch diese Vereinbarung weder ausdrücklich noch stillschweigend eingeräumt. Die empfangende Partei ist insbesondere nicht dazu berechtigt, mit bzw. auf Grundlage der erhaltenen Vertraulichen Informationen Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Des Weiteren begründet die Überlassung der Vertraulichen Informationen keine Vorbenutzungsrechte.
- 6.3 Reverse Engineering (§3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG) ist nicht zulässig.

7. Haftung für Verbundene Unternehmen und Berater/Subunternehmer

Die empfangende Partei übernimmt die Gewähr, dass ihre Verbundenen Unternehmen – selbst, wenn ein Verbundenes Unternehmen den Status eines Verbundenen Unternehmens verliert –, ihre Berater, Subunternehmer oder sonstige Dritte, sowie deren Mitarbeiter, denen die Vertraulichen Informationen der anderen Partei von der empfangenden Partei offengelegt wurden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung beachten.

8. Laufzeit

- 8.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift der zuletzt unterzeichnenden Partei in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 8.2. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der bis zum Ende der Vertragslaufzeit empfangenen Vertraulichen Informationen bleiben jedoch für jede der Parteien auch nach Vertragsende für die Dauer von vier (4) Jahren ab Vertragsende bestehen. Soweit für Vertrauliche Informationen gesetzliche Schutzrechte gelten (z.B. für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), verlängert sich die nachvertragliche Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Rückgabe

- 9.1. Jederzeit auf Aufforderung der mitteilenden Partei sind sämtliche Vertraulichen Informationen in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien nach Wahl der mitteilenden Partei entweder zurückzugeben oder zu vernichten. Die empfangende Partei ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung entweder (i) die Vertraulichen Informationen zurückzugeben oder (ii) deren erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- 9.2. Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt nicht für (i) automatisch im Rahmen der gewöhnlichen Datensicherung der empfangenden Partei erzeugten Computer Back-up oder Archivkopien, vorausgesetzt, dass diese Kopien regulären Benutzern nicht weiter zugänglich sind und zu keinem anderen Zweck als zur Sicherung der Daten bzw. der Archivierung verwendet werden sowie für (ii) Kopien der Vertraulichen Informationen, die ausschließlich zu Beweis Zwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden dürfen, vorausgesetzt jedoch, dass für diese gemäß (i) und (ii) dieses Absatzes zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten, jedoch mit einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht.

10. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung einschließlich der nachfolgenden Streitbeilegungsklausel unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN - Kaufrechts.

11. Streitbeilegung / Gerichtsstand

- 11.1 Für Streitigkeiten aller Art aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der zu verklagenden Partei vereinbart. Davon unabhängig kann bei dem Gericht der Klage eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht
- 11.2. Die empfangende Partei erkennt hiermit an, dass Verstöße oder angedrohte Verstöße gegen diese Vereinbarung der mitteilenden Partei irreparablen Schaden zufügen können, der die mitteilende Partei neben allen sonstigen Rechtsbehelfen dazu berechtigt, eine einstweilige Unterlassungsanordnung zu erwirken.

12. Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung oder einzelne Rechte, die sich daraus ergeben, können nicht abgetreten oder auf andere Weise an Dritte übertragen werden, ohne dass die jeweils andere Partei dem zuvor schriftlich zustimmt.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Die vorliegende Vereinbarung stellt für die Parteien keinerlei Verpflichtung dar, eine Kooperation und/oder Geschäftsbeziehung einzugehen oder bestimmte Informationen offenzulegen.
- 13.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 13.3. Der Export von unter dieser Vereinbarung ausgetauschten Gegenständen oder Vertraulichen Informationen ist möglicherweise gesetzlich verboten oder von einer staatlichen Genehmigung abhängig. Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils auf die Verwendung und Weitergabe von im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Vertraulichen Informationen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen und Sanktionsprogramme.
- 13.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleich aus welchen Gründen, nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle werden die Parteien die nichtige, undurchführbare oder unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitestgehend erfüllt.

_____, den _____
(Ort, Datum)

Biegema GmbH & Co. KG

_____, den _____
(Ort, Datum)
